

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/ofd-hannover-verfuegung-betrueckstellungen-fuer-ungewisse-verbindlichkeiten-verpflichtung-zum-abbruch-zur-verfuellung-und-rekultivierung-von-erdgasspeichern.html>

19.03.2010

Rechnungslegung

OFD Hannover: Verfügung betr. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten; Verpflichtung zum Abbruch, zur Verfüllung und Rekultivierung von Erdgasspeichern

Hintergrund

Unternehmen haben Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, wenn am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung vorliegt, die Verpflichtung vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht ist und mit einer Inanspruchnahme aus einer nach ihrer Entstehung oder Höhe ungewissen Verbindlichkeit ernsthaft zu rechnen ist. Bei öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen muss die Verpflichtung zudem hinreichend konkretisiert sein. Dies bedeutet, dass regelmäßig ein inhaltlich bestimmtes Handeln durch Gesetz oder Verwaltungsakt innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgeschrieben sein muss und an die Verletzung der Verpflichtung Sanktionen geknüpft sind.

Bei der Verpflichtung zum Abbruch, zur Verfüllung und zur Rekultivierung im Zusammenhang mit der Aufgabe eines Erdgasspeichers handelt es sich um eine solche öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Bisher ist die Finanzverwaltung (Verfügung der OFD Hannover vom 02.11.1998) davon ausgegangen, dass die entsprechende Verpflichtung zwar nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesberggesetzes oder entsprechender Verwaltungsakte der Bergämter als in sachlicher Hinsicht hinreichend konkretisiert angesehen werden kann. Eine daneben erforderliche Konkretisierung in zeitlicher Hinsicht lag jedoch nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht vor. Denn nach der Rechtsprechung des BFH erfordert die zeitliche Konkretisierung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, dass der Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung bestimmt werden kann oder zumindest der Zeitraum, in dem die Verpflichtung erfüllt werden muss, bestimmbar ist. Ein Zeitraum für den Betrieb eines Erdgasspeichers wird jedoch von der zuständigen Bergbehörde nicht festgelegt. Eine vorübergehende Beendigung der Speichertätigkeit schließt somit auch eine spätere Wiederaufnahme der Speicherung nicht aus. Folglich ist es - anders als z. B. in Fällen der Erdöl- bzw. Erdgasgewinnungswirtschaft - nicht möglich, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Maßnahmen durchzuführen sind. Die erforderliche zeitliche Bestimmbarkeit lag nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung damit erst zu dem Bilanzstichtag vor, zu dem der zuständigen Behörde der Abschlussbetriebsplan vorgelegt und von dieser genehmigt wird.

Verwaltungsanweisung

Die Finanzverwaltung hält an der bisher vertretenen o.a. Rechtsauffassung nicht mehr fest, wonach Rückstellungen für die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Abbruch, zur Verfüllung und zur Rekultivierung von Erdgasspeichern wegen fehlender zeitlicher Konkretisierung nicht zuzulassen sind. Liegen die übrigen Voraussetzungen für die Passivierung einer Rückstellung vor und ist der Zeitraum, in dem die Verpflichtungen (Abbruch, Verfüllung und Rekultivierung) zu erfüllen sind, zumindest bestimmbar, können Rückstellungen gebildet werden.

Fundstelle

[OFD Hannover](#), Verfügung vom 14.12.2009, S 2137 – 84 – StO 221/ StO 222.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.